



Wohin führt die Regelungswut
im Eisenbahnwesen?

Beispiele für die Fülle der Eisenbahnvorschriften

Prof. Mag. Dr. Gerhard H. GÜRTLICH
Geschäftsführer Neusiedler Seebahn GmbH

Wulkaprodersdorf, 20. Juli 2017



Gründe für Regelungen

- Komplizierung der Lebensverhältnisse (Regelungen geben Halt)
- Überbetonung des formalen Prinzips (Nur was geregelt ist, ist gut)
- Sicherheit als Lebensprinzip (Preisgabe von Freiheit zugunsten der Sicherheit)
- Regelungen als Vehikel für Verhaltensänderungen (Erziehung durch Regelung)



Gründe für Regelungen

Vor allem **Betonung der Sicherheit:**

- Rechtssicherheit
- Planungssicherheit
- Fehlerlosigkeit
- Haftungssicherheit
- Lösungssicherheit

Entstehen eines **Regelungs-Automatismus:**

- Problem -> Regelung -> Sicherheit!
- Folgerung: Wenn etwas gut ist, dann muss mehr davon besser sein!



Regelung (Vorschrift)

Eine **Regelung** ist **grundsätzlich wesensneutral**:

- **Vorschrift**, welche die Arbeit einer Behörde oder einer Organisation regelt
- Dienst- oder Arbeits**anweisung**
- Militär und bei ähnlichen Strukturen ein **Befehl**
- hoheitliche **Direktive**
- arbeitsrechtliche, konzernrechtliche oder verwaltungsrechtliche **Anordnung**
- allgemeine **Rechtsnorm**
- Verhaltens**anleitung**.



Wesen von Regelung (Vorschrift)

Regelungen (Vorschriften)

- verbessern das Zusammenleben, weil nicht jeder Einzelfall immer wieder neu durchdacht werden muss.
- sind Kochrezepte (Checklist) , die den Alltag erleichtern sollen,
- dienen dem Schutz des Einzelnen oder des Schwächeren.



Regelung (Vorschrift)

Folgerung:

- **Regelungen (Vorschriften) sind per se nichts Schlechtes!**
- **Regelungen (Vorschriften) normen den täglichen (Lebens-)Ablauf!**
- **Regelungen (Vorschriften) geben Halt!**



Regelungen (Vorschriften) Beispiel HOTEL

Die „Wut“ liegt offensichtlich in der Anzahl der Regelungen (Vorschriften).

Der Inhaber eines Hotels unterliegt sechs unterschiedlichen Regelungswerken:

- eine für das Hotel,
- einen für Bar und Café,
- einen für das Restaurant,
- einen für den Hotelwagen (Gästetransport vom/zum Bahnhof),
- einen als Tour- Operator (für Ausflüge)
- einen als Reisebüro (für Pauschalangebote).



Regelungen der EU

EU-Schnullerketten-Verordnung :

"Wenn der Schnuller am Band durch einen dauerhaft angebrachten Schnullerhalter befestigt ist, muss die Messung an dem vom Band am weitesten entfernten äußersten Ende des Schnullerhalters bis zum letzten Stück des Bandes oder der beweglichen Befestigungsvorrichtung an der Befestigung am Kleidungsstück erfolgen; ausgenommen ist die Länge der Befestigung am Kleidungsstück."



Regelungen der EU

EU-Leiterverordnung:

- „Die Leiterfüße von tragbaren Leitern müssen so auf einem stabilen, festen, angemessen dimensionierten und unbeweglichen Untergrund ruhen, dass die Stufen in horizontaler Stellung bleiben.
- Das Verrutschen der Leiterfüße von tragbaren Leitern muss während der Benutzung dieser Leitern entweder durch Fixierung des oberen oder unteren Teils der Holme, durch eine Gleitschutzvorrichtung oder durch eine gleichwertige Lösung verhindert werden.“

Wer hätte das gedacht? Was hätten wir ohne diese VO gemacht? Leiterweise umgefallen!!



Regelungen der EU

Einfache Deutungsansätze:

Bösartigkeit, Bürokratiewahn, Regulierungswut, Wichtigkeit des Normlassers

Komplexe Deutung:

- Ein einheitlicher (integrierter) Markt benötigt einheitliche Spielregeln.
- Ohne einheitliche Rahmenbedingungen gewinnt der, der „nicht notwendige“ Kosten spart (Qualität, Umweltschutz, Sicherheit, Sozialausgaben etc.)

Grundsätzlich richtiger Ansatz!



Regelungsansätze Eisenbahn

- Eisenbahn allgemein (Eisenbahngesetz, Eisenbahnbeförderungsgesetz etc.)
- Teilgebiete oder -funktionen von Eisenbahnen -> daraus folgt



Regelungsansätze Eisenbahn

- Infrastruktur – Fahrzeug – Mensch
- Infrastruktur – Fahrzeug
- Infrastruktur – Mensch
- Infrastruktur
- Fahrzeug
- Fahrzeug - Mensch
- Mensch

(Sieben Regelungsfelder)



Regelungsansätze Eisenbahn

- Infrastruktur: Bau - Betrieb - Erhaltung
- Fahrzeug: Bau - Betrieb - Erhaltung
- Mensch: Mitarbeiter - Nutzer - Dritte (sowohl deren Schutz als auch deren Verhalten)

(Weitere zwölf Regelungsfelder)



Regelungsorganisationen

- Europäische Union
- European Railway Agency (ERA)
- Nationalstaaten
- Eisenbahnunternehmen
- Eisenbahnverbände (UIC)
- Normungsorganisationen (nationalstaatliche ÖNORM, internationale CEN-CENELEG)
- „Berufene“ (Vereine)



Regelungsfelder

- Acht Regelungsorganisationen
- Sieben plus zwölf (also 19) Regelungsfelder
- Daraus ergibt sich eine Regelungsmatrix von 152 Regelungsfeldern
- Bei nur sechs Regelungen pro Regelungsfeld -> 1000 Regelungen!

So sieht es auch aus!!!



Aufholbedarf Eisenbahn

Die VO 91/440 vom 29. Juni 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft führte zu einem „**Liberalisierungs-Paradoxon**“:

- Es war lange Zeit (bis zum Inkrafttreten der VO) hindurch festgefügte Tradition, daß der Eisenbahnverkehr fast ausschließlich durch nationale Vorschriften durch die Staatsbahnen dominiert wurde, und daß
- staatsbahninterne Vorschriften durch juristische Hilfskonstruktionen der Eisenbahnbehörden in allgemeingültige Regelungen für das Eisenbahnwesen transformiert wurden.



Regulierung/Deregulierung

Daher musste beginnend mit der Umsetzung der VO 91/440

- **Phase 1** - vor der Deregulierung des Schienenverkehrsmarktes zuerst eine Regulierung erfolgen, welche die staatsbahninternen Betriebsvorschriften und die speziellen Dienstreglements durch allgemeingültige Gesetze und Verordnungen ersetzt, bevor
- **Phase 2** - in einem unmittelbar anschließenden zweiten Schritt eine Deregulierung stattfinden kann.
- Gegenwärtig verhalten wir schon relativ lange bei Phase 1 – da Liberalisierung und Integration der Eisenbahnmärkte parallel zur allgemeinen Regulierung erfolgen musste. Und offensichtlich in einem **Regulierungsloop** verharren.



Neusiedler Seebahn – Meldung an BMVIT

Internationale Regulierungen: 32

Nationale eisenbahnspezifische Gesetze: 34

Nationale Verordnungen: 50

Nationale Normen: 63

UIC-Normen: 21

ÖBB-Normen: 17

In Summe: 217

[Staatsverträge: 25]

[Ungarische Vorschriften: 56]



Schlussfolgerungen

Grundsatzfrage: Vorschriften (Regelungen) versus „gesunder Menschenverstand.“

- Immer mehr Fälle werden ausjudiziert (Strafgerichte, Verwaltungsgericht) und kreieren immer mehr und detailliertere Regelungen (Vorschriften).
- Judikatur „erstickt“ in Formalismen, und Fragt nach neuen Regelungen.
- Schon mit der Geburt beginnt die Todesgefahr, wir benötigen unbedingt die passende Regelungen (Vorschriften) dagegen!
- Von der Wiege bis zur Bahre Formulare, Formulare!



Schlussfolgerungen

Regelungswut der richtige Begriff?

Wut ist eine heftige Emotion und häufig eine impulsive und aggressive Reaktion, ausgelöst durch eine als unangenehm empfundene Situation oder Bemerkung (z. B. eine Kränkung).

Wut ist heftiger als der Ärger und schwerer zu beherrschen als der Zorn.

Besser: Regelungslust, Regelungszwang, Regelungsparanoia! Suche nach noch nicht geregelten Bereichen, um diesen den Segen einer Regelung angedeihen zu lassen.



Schlussfolgerungen

- Rückgewinnung von Freiheit und Verantwortung bedeutet Bereitschaft zu Risiko und Verantwortung zu übernehmen!
- Vorschriftenflut und überzogenes Rechtsschutzbegehren sind eine Entartungserscheinung des Rechtsstaates!
- Schaffung von Mechanismen, die die Regelungsflut für die Initiatoren weniger lukrativ machen!

**Öffentliche Diskussion dieser Probleme ist wohl der erste Schritt für
den richtigen Weg!**